

Online-Petition:

Für eine gesetzeskonforme Drogenpolitik

19b BetmG: Nicht strafbar soll nicht strafbar sein.

Artikel 19b, Betäubungsmittelgesetz

Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist **nicht strafbar**.

Dieser Gesetzesartikel befindet sich heute im Kompetenzbereich des Staatsanwalts, wo er eine andere (verschärfende) Bedeutung hat als im Kompetenzbereich der Polizei.

Im Kompetenzbereich der Polizei	Im Kompetenzbereich des Staatsanwalts
Gewisse Toleranz	Null-Toleranz
Die Konsumenten sind nicht das Ziel.	Die Konsumenten werden verfolgt.
Einfacher Sachverhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Wer einen Joint dreht oder etwas Marihuana einem Kollegen abgibt, damit dieser den Joint dreht, ist nicht strafbar. • Wer eine Spritze Heroin für den eigenen Konsum vorbereitet ist nicht strafbar. • Wer eine Linie Koks für den eigenen Konsum vorbereitet ist nicht strafbar. 	Zwei ganz unterschiedliche Tatbestände: <ul style="list-style-type: none"> • Dies wird vom Staatsanwalt pro Fall abgeklärt. • Nicht strafbare Vorbereitung des eigenen Konsums. • Nicht strafbare Abgabe an eine andere Person.
Obwohl es sich offensichtlich um Konsumenten handelt, muss die Polizei keine Abklärungen treffen, woher die Betäubungsmittel kommen und der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.	Der Konsum gilt als grundsätzlich verboten und wird bestraft.
Es wird kein Strafverfahren eingeleitet. Nicht strafbar heisst in diesem Fall nicht strafbar.	Das Strafverfahren wird immer durchgeführt. Nicht strafbar heisst in diesem Fall keine Busse, jedoch Gebühren von ca. CHF 300.00.
Die geringfügige Menge muss nicht eingezogen werden.	Die geringfügige Menge wird immer eingezogen.

2013 wurde schweizweit 10g Cannabis als geringfügige Menge definiert. Es darf kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden, wenn die 10g nicht überschritten wurden. Zudem stellt das Bundesgericht die Einziehung der geringfügigen Menge in Frage.

Auszug aus dem Bundesgerichtsentscheid 6B 509/2018 vom 02.07.2019

Mit der Revision von 1975 stellte der Gesetzgeber den Konsum grundsätzlich unter Strafe. In einem gewissen Rahmen sollte der Konsum jedoch weiterhin straffrei bleiben. Um dies zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in Art. 19b BetmG die Strafbefreiung der Vorbereitungshandlungen betreffend einer geringfügigen Menge zum Eigenkonsum eingeführt.

Vorreiter St. Gallen

Anfang 2019 definierte St. Gallen weitere geringfügige Mengen (Kokain 2g, Heroin 2g) bei welchen kein Strafverfahren mehr durchgeführt wird. Der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.

Online-Petition

Der Art. 19b BetmG gehört schweizweit in den Kompetenzbereich der Polizei.

Bitte unterschreiben Sie die Petition unter: www.openpetition.eu/19b

Weitere Infos zu diesem Thema finden Sie unter: www.hanfmuseum.ch/politik

